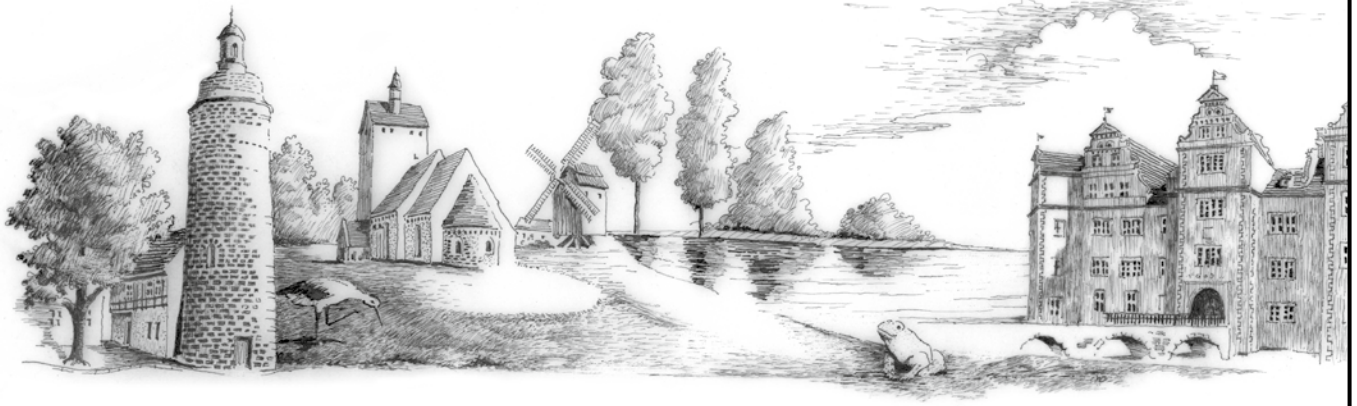




Amtsblatt

der Stadt

Annaburg



Nr. 02a

Donnerstag, den 20. Februar 2014

4. Jahrgang

SONDERAUSGABE

An alle Haushalte der Stadt Annaburg

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

der am 25.05.2014 stattfindende Wahltag stellt alle mit der Vorbereitung und Durchführung Beteiligten vor besondere Herausforderungen, da in diesem Jahr neben den Europawahlen, den Kreistags- und Landratswahlen auch 3 weitere kommunale Wahlen durchzuführen sind:

Wahl des Stadtrates

Die letzte Stadtratswahl fand am 07.11.2010 aus Anlass der Gebietsreform außerperiodisch statt. Mit der durch den Landeswahlleiter am 25.05.2014 angeordneten Wahl werden alle Vertretungen im Land einheitlich zum 01.07.2014 für die Dauer von 5 Jahren neu gewählt. Über die Zulassung der bis zum 31.03.2014 einzureichenden Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss der Stadt Annaburg spätestens am 11.04.2014.

Wahl der Ortschaftsräte

In den Ortschaften Purzien, Prensendorf und Löben arbeiten die Ortschaftsräte schon seit mehr als 2 Wahlperioden. Hier fanden die letzten Wahlen am 07.06.2009 bzw. die Ergänzungswahlen für Löben und Purzien am 27.09.2009 statt.

In den zum 01.01.2011 eingemeindeten Orten wurden die bisherigen Gemeinderäte per Gesetz in Ortschaftsräte „übergeleitet“. Damit findet in diesen Ortschaften erstmals die Wahl von Ortschaftsräten statt. Die bisherigen Ortsbürgermeister bleiben bis zum 30.06.2015 im Amt und sind dann aus den Reihen der Ortschaftsräte zum 01.07.2015 neu zu wählen (Ausnahme Lebien, Amtszeit endet am 31.07.2014).

Wahl des Bürgermeisters

Eine Neuwahl macht sich erforderlich, da der Bürgermeister Erich Schmidt zum 31.07.2014 mit 65 Jahren vorzeitig seine Amtszeit beendet. Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist somit zum 01.08.2014 neu zu besetzen. Über die Zulassung der bis zum 27.04.2014 einzureichenden Bewerbungen entscheidet der Stadtrat am 30.04.2014. Sollte keiner der Bewerber mehr als 50 v.H. der Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl am 22.06.2014 statt.

Wahlhelfer und Auszählung

In vielen Ortsteilen haben sich Ehrenamtliche bereits bereit erklärt, in den Wahlvorständen mitzuwirken. Dafür möchte ich mich schon jetzt bei allen Freiwilligen bedanken. In einzelnen Wahllokalen wird noch Unterstützung benötigt. Mitwirken kann jeder, der mindestens 18 Jahre alt ist und nicht selbst Wahlbewerber oder Vertrauensperson ist.

Aufgrund der Vielzahl der zu dokumentierenden Wahlergebnisse werden am Wahltag erst spät in der Nacht die kommunalen Ergebnisse feststehen. Auch wenn das Auszählen der Wahl öffentlich stattfindet, möchte ich im Hinblick auf einen zügigen Ablauf darum bitten, von Anfragen bei den einzelnen Wahlvorständen abzu-sehen.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, Sie haben am 25.05.2014 die Möglichkeit, sowohl die Mitglieder der europäischen Vertretung als auch die Vertretung Ihrer örtlichen Gemeinschaft mitzubestimmen.

Dieses **Mitbestimmen** bedeutet, dass von Ihnen unmittelbar gewählte Bürger/innen ehrenamtlich in ihrer

Freizeit im Stadtrat und seinen Ausschüssen die wichtigsten Entscheidungen unserer Stadt treffen. Dies betrifft z. B. die Verabschiedung des Haushaltes, die Entscheidungen über Investitionen in öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen oder der Feuerwehr, kulturelle Angebote oder die Festsetzung von Kommunalabgaben. Die Mitglieder der Ortschaftsräte und die Ortsbürgermeister/-innen werden in örtlichen Angelegenheiten beteiligt und repräsentieren die Ortschaften. Sie sind unverzichtbare Verbindungsglieder zwischen den Ortsteilen und der Stadt.

In den vergangenen Jahren haben sich viele Bürger/-innen auf diese Weise ehrenamtlich betätigt. Ihnen und ihren Familien ist zu danken.

Auch für die anstehenden Wahlen ist es wichtig, dass sich möglichst viele Bürger/-innen zur Wahl stellen, um im Stadtrat und in den Ortschaftsräten Mitverantwortung für das örtliche Gemeinwesen zu übernehmen.

Seit 1990 wurde im gesamten Stadtgebiet eine erhebliche Aufbauleistung vollbracht. Dennoch steht die zu

wählende Vertretung in der nächsten Wahlperiode vor einer weiteren großen Herausforderung: die Sicherung der Finanzierbarkeit der städtischen Pflichtaufgaben bei ständig sinkenden Einwohnerzahlen und damit sinkenden Einnahmen. Wie bei keinen anderen Wahlen ist es den Wähler/-innen gerade bei den Kommunalwahlen möglich, sich aus eigener Anschauung ein Urteil zu bilden, welchen Kandidaten sie es zutrauen, in den kommenden Jahren stellvertretend für die Bevölkerung die wichtigsten Entscheidungen für ihre Stadt zu treffen.

Besonders hervorheben möchte ich für die Kommunalwahlen das aktive Wahlrecht für Jugendliche ab 16 Jahren, welches noch nicht in allen Bundesländern möglich ist.

Ich wünsche unserer Stadt und den Ortsteilen viele Wahlbewerber, eine hohe Wahlbeteiligung und eine reibungslose Wahlvorbereitung und Wahldurchführung.

A. Liebig

A. Liebig
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl für die Stadt Annaburg

Gemäß § 6 (2) Kommunalwahlgesetz LSA wird bekannt gegeben, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.01.2014 beschlossen hat, die durchzuführende Bürgermeisterwahl am **25.05.2014** und eine evtl. notwendige Stichwahl am 22.06.2014 durchzuführen. Weiterhin hat der Stadtrat das Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters gemäß § 30 (1) Kommunalwahlgesetz LSA auf den **28.04.2014, 18.00 Uhr** festgelegt.

A. Liebig

Liebig
Wahlleiterin



Allgemeine Informationen für Bewerber/-innen um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Bewerbungen sollen den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers enthalten und sind persönlich zu unterzeichnen. Die Bewerbung kann zusätzlich mit der Bezeichnung einer Partei versehen werden, wenn diese Angabe auf dem Stimmzettel erscheinen soll.

Die notwendigen Vordrucke

- Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift*
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Bescheinigung des Wahlrechts

sind im Wahlbüro (Frau Liebig/Frau Opitz) der Stadt Annaburg, 06925 Annaburg, Torgauer Straße 52 zu den Geschäftszeiten der Verwaltung erhältlich.

*Alternativ zu den Unterstützungsunterschriften von 1 % der Wahlberechtigten des Wahlgebietes (max. jedoch 100) kann eine Unterstützungserklärung der Partei bzw. Wählergruppe und die Abschrift des Versammlungsprotokolls eingereicht werden.

Die Zulassung der Bewerber/-innen erfolgt in der Sitzung des Stadtrates am 30.04.2014. Die Bewerber/-innen haben das Recht, an dieser Sitzung teilzunehmen; der Beginn der Sitzung wird rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Annaburg bekannt gemacht.

A. Liebig

Liebig
Wahlleiterin

Die Stadt Annaburg, Landkreis Wittenberg, Sachsen-Anhalt schreibt die Stelle der/des

**hauptamtlichen Bürgermeisterin/
hauptamtlichen Bürgermeisters**

aus.

Die hauptamtliche Stelle ist gemäß der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt nach Besoldungsgruppe A 15 bewertet.

Die Stadt Annaburg hat aktuell 7.106 Einwohner.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters endet am 31. Juli 2014 24.00 Uhr und ist somit zum 1. August 2014 neu zu besetzen.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) wird der/die Bürgermeister/in in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Annaburg für die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren

haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Zugehörigkeit sie besitzen. Eine entsprechende Versicherung ist gemäß § 38 a Kommunalwahlordnung LSA beizubringen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Beamtin/eines Beamten auf Zeit müssen vorliegen. Nach § 59 (1) GO-LSA muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens 61 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerber/innen, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 (10) Satz 1 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des KWG LSA abgegeben wurde.

Die Wahl findet am 25.05.2014 und eine eventuell erforderliche Stichwahl am 22.06.2014 statt.

Aussagefähige, schriftliche Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 28.04.2014, 18.00 Uhr unter dem Kennwort "Bürgermeisterwahl" an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Annaburg

z. Hd. Wahlleiter Frau Liebig
Torgauer Straße 52
06925 Annaburg

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
ZUR KOMMUNALWAHL AM
25.05.2014**

**Zusammensetzung Wahlausschuss der
Stadt Annaburg**

Der Wahlausschuss besteht gem. § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern sowie deren Stellvertretern.

Nachstehend mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Annaburg entsprechend § 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO-LSA) bekannt.

Wahlleiter:
Anja Liebig

Stellvertreter:
Simone Opitz

Beisitzer:
Dagmar Hopp
Mario Bader
Sebastian Andrä

Stellvertreter:
Ursula Burghardt
Veronika Becker
Jens-Uwe Fust



Liebig
Wahlleiter

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Kommunalwahl am 25. Mai 2014**

**Aufforderung an alle Parteien und Wählergruppen
zur Abgabe von Vorschlägen zur Bildung der Wahl-
vorstände zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014**

Am 25. Mai 2014 finden die Wahlen zu den Stadt- und Ortschaftsräten sowie die Bürgermeisterwahl in der Stadt Annaburg statt.

Gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung LSA werden die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum 10.03.2014 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für die Wahlvorstände in den jeweiligen Wahllokalen der Stadt Annaburg mit ihren Ortsteilen vorzuschlagen.

Bei den Vorschlägen ist gemäß § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes LSA zu beachten, dass Wahlbewerber ein Wahlehrenamt nicht innehaben dürfen.

Darüber hinaus ist die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes nur aus wichtigem Grund möglich.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Wahlleiter, Stadt Annaburg, Torgauer Str. 52, 06925 Annaburg einzureichen.

Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Stadtrates Annaburg und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Entsprechend § 6 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich bekannt, dass die Wahl des **Stadtrates Annaburg** am

**Sonntag, dem 25. Mai 2014
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

stattfindet.

Die maßgeblichen Wahlrechtsgrundlagen für die Wahl des Stadtrates sind die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 498), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92) und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. 1994, S. 338), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 36 Abs. 3 GO LSA sind in der Stadt Annaburg **20 Stadträte** zu wählen.

Wahlgebiet ist die Stadt Annaburg.

Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Gemäß §§ 15 und 21 KWG LSA und § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat Annaburg auf.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat können gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind durch die Beteiligten bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevorstand gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG LSA:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Wählergemeinschaft Annaburg	(FWG)
Bürgerverein Plossig e.V.	
Freie Wähler Lebnien*	
Freie Wähler Prettin*	(FWP)
Interessengemeinschaft Feuerwehr	
Landwirtschaft-Umwelt-Natur	(LUN)

***) zu beachten ist: Freie Wähler/Wählergruppen – Hinweise des Landeswahlleiters:**

Die Bezeichnung "FREIE WÄHLER" ist der Name der Partei, die bereits an der Landtagswahl 2011 und der Bundestagswahl 2013 in Sachsen-Anhalt teilgenommen hat. Diese Bezeichnung darf damit nicht als Bestandteil des Kennwortes einer Wählergruppe (§ 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG LSA) verwendet werden, auch nicht mit Ortszusatz.

Wegen der hohen Verwechslungsgefahr kann auch nicht darauf abgestellt werden, dass Wählergruppen im Ge-

gensatz zur o. g. Partei die Kleinschreibung in ihrem Kennwort verwenden. Wortkombinationen, wie z. B. Freie Wählergemeinschaft XYZ dürften jedoch zulässig sein. Wählergruppen werden darauf hingewiesen, ihr Kennwort zu überprüfen und gegebenenfalls eine Umbenennung zu erwägen.

Die Wahlvorschläge sind unter folgender Anschrift

**Stadt Annaburg
Wahlleiter
Torgauer Straße 52
06925 Annaburg**

bis zum 31. März 2014, **18.00 Uhr** einzureichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf höchstens **25 Bewerber** enthalten.

Dies ergibt sich aus § 21 Abs. 4 KWG LSA.

Die Reihenfolge der Bewerber (§ 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA) muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Nach § 21 Abs. 6 KWG LSA muss der Wahlvorschlag enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit den Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein (§ 21 Abs. 7 KWG LSA). Alle Bewerber müssen ihre Zustimmung zur Aufstellung schriftlich erklären.

Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fallen, müssen von 1 % der Wahlberechtigten des Wahlgebietes, dies sind

61 Wahlberechtigte

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die durch das Wahlbüro der Stadt Annaburg, Torgauer Str. 52, 06925 Annaburg auf Anforderung kostenfrei bereitgestellt werden, zu erbringen.

Das Wahlbüro der Stadt Annaburg stellt auch alle weiteren amtlichen Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates Annaburg zur Verfügung.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 40 GO LSA begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden. Im Übrigen wird hinsicht-

lich der Einreichung der Wahlvorschläge auf die §§ 21 bis 28 KWG LSA und auf die §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen.

Annaburg, 20.02.2014



A. Liebig
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften der Stadt Annaburg und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Entsprechend § 6 Abs. 1 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich bekannt, dass die Wahl der **Ortschaftsräte** in den Ortschaften der Stadt Annaburg **Axien, Bethau, Groß Naundorf, Labrun, Lebien, Löben, Plossig, Premsendorf, Prettin und Purzien** am

Sonntag, dem 25. Mai 2014
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

stattfindet.

Die maßgeblichen Wahlrechtsgrundlagen für die Wahl der Ortschaftsräte sind die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 498), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92) und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. 1994, S. 338), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Laut § 86 Abs. 3 GO LSA werden die Mitglieder des Ortschaftsrates nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Annaburg sind für den Ortschaftsrat

Axien	7 Ortschaftsräte
Bethau	5 Ortschaftsräte
Groß Naundorf	7 Ortschaftsräte
Labrun	5 Ortschaftsräte
Lebien	5 Ortschaftsräte
Löben	5 Ortschaftsräte
Plossig	5 Ortschaftsräte
Premsendorf	5 Ortschaftsräte
Prettin	7 Ortschaftsräte
Purzien	5 Ortschaftsräte

zu wählen.

Wahlgebiet ist die jeweilige Ortschaft.

Gemäß §§ 15 und 21 KWG LSA und § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zu den Ortschaftsräten auf.

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Ortschaftsräten können gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahl-

gebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind durch die Beteiligten bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevorstand gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Die Wahlvorschläge sind unter folgender Anschrift

Stadt Annaburg
Wahlleiter
Torgauer Straße 52
06925 Annaburg

bis zum 31. März 2014 , **18.00 Uhr** einzureichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf höchstens

**10 Bewerber für die Ortschaften Bethau, Labrun, Le-
bien, Löben, Plossig, Premsendorf, Purzien**

und

**12 Bewerber für die Ortschaften Axien, Groß Naundorf
und Prettin**

enthalten. Dies ergibt sich aus § 21 Abs. 4 KWG LSA.

Die Reihenfolge der Bewerber (§ 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA) muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Nach § 21 Abs. 6 KWG LSA muss der Wahlvorschlag enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit den Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein (§ 21 Abs. 7 KWG LSA). Alle Bewerber müssen ihre Zustimmung zur Aufstellung schriftlich erklären.

Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fallen, müssen für die

Ortschaft Axien	von 4 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
Ortschaft Bethau	von 1 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
Ortschaft Groß Naundorf	von 5 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
Ortschaft Labrun	von 0 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
Ortschaft Lebien	von 2 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
Ortschaft Löben	von 1 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
Ortschaft Plossig	von 2 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
Ortschaft Prensendorf	von 0 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
Ortschaft Prettin	von 15 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
Ortschaft Purzien	von 0 Wahlberechtigten des Wahlgebietes

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei Ortschaften mit weniger als 100 Wahlberechtigten entfällt das Beibringen von Unterstützungsunterschriften.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift.

Das sind

für den Ortschaftsrat Axien	Lieschke, Jens
für den Ortschaftsrat Bethau	Dreizehner, Fred Riedel, Jörg
für den Ortschaftsrat Groß Naundorf	Mehr, Karl-Heinz Meißner, Rainer Will, Hartmut Lehmann, Jens
für den Ortschaftsrat Lebien	Reichel, Erhard
für den Ortschaftsrat Löben	Benesch, Ingo Franke, Detlef Kuhmann, Annett
für den Ortschaftsrat Prensendorf	Cieplik, Georg Noack, Ralf Schlunk, Gisbert
für den Ortschaftsrat Prettin	Burkhardt, Bodo Mett, Rainer Grafe, Michael
für den Ortschaftsrat Purzien	Göttert, Jutta Schulze, Sandra Trojandt, Ines Voigt, Philipp

Ebenfalls von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit ist für den

Ortschaftsrat Axien die Wählergemeinschaft Landwirtschaft-Umwelt-Natur (LUN),

die Wählergemeinschaft Freie Wähler Axien (FWA)*

Ortschaftsrat Bethau die Freiwillige Wählergemeinschaft (FWG)

Ortschaftsrat Groß Naundorf die Wählergemeinschaft SV 90 Groß Naundorf e.V. (Sport)

Ortschaftsrat Labrun die Freie Wählergemeinschaft*

Ortschaftsrat Lebien die Wählergemeinschaft Freie Wähler*

Ortschaftsrat Plossig die Wählergemeinschaft Bürgerverein Plossig e.V.

Ortschaftsrat Purzien die Wählergemeinschaft Freizeit- und Sportverein (FSV)

Ortschaftsrat Prettin die Wählergemeinschaft Verein für regionale Wirtschaftsförderung Prettin e.V.,

die Wählergemeinschaft Feuerwehrverein Prettin e.V.,

die Wählergemeinschaft Freie Wähler Prettin (FW)*.

***) zu beachten ist: Freie Wähler/Wählergruppen - Hinweise des Landeswahlleiters:**

Die Bezeichnung "FREIE WÄHLER" ist der Name der Partei, die bereits an der Landtagswahl 2011 und der Bundestagswahl 2013 in Sachsen-Anhalt teilgenommen hat. Diese Bezeichnung darf damit nicht als Bestandteil des Kennwortes einer Wählergruppe (§ 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG LSA) verwendet werden, auch nicht mit Ortszusatz.

Wegen der hohen Verwechslungsgefahr kann auch nicht darauf abgestellt werden, dass Wählergruppen im Gegensatz zur o. g. Partei die Kleinschreibung in ihrem Kennwort verwenden. Wortkombinationen, wie z. B. Freie Wählergemeinschaft XYZ dürften jedoch zulässig sein. Wählergruppen werden darauf hingewiesen, ihr Kennwort zu überprüfen und gegebenenfalls eine Umbenennung zu erwägen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die durch das Wahlbüro der Stadt Annaburg, Torgauer Str. 52, 06925 Annaburg auf Anforderung kostenfrei bereitgestellt werden, zu erbringen.

Das Wahlbüro der Stadt Annaburg stellt auch alle weiteren amtlichen Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zu den Ortschaftsräten der Ortschaften der Stadt Annaburg zur Verfügung.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 40 GO LSA begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden. Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf die §§ 21 bis 28 KWG LSA und auf die §§ 29 bis 33 KWG LSA verwiesen.

Annaburg, 20.02.2014



A. Liebig
Wahlleiter